

Vereinsatzung

Des Pferdesportvereins Wolnzach

Neufassung 23.10.2014

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Pferdesportverein Wolnzach mit dem Sitz in Wolnzach Hopfenstrasse 45 hat den Zweck, den Reit- und Fahrsport zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind

- a) Abhaltung von geordneten Reit-und Fahrübungen
- b) Instandhaltung der Reitanlagen und der dazu notwendigen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen insbesondere Pferdeleistungsschauen, Reitjagden, Wanderungen, und dgl. Bzw. Teilnahme daran
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern

§2

Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein besteht auf ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern, und aus Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden. Stimmberechtigt sind volljährige Mitglieder. Aktive sind solche die sich in einer oder mehreren Abteilungen reit- und fahrsportlich bestätigen, passive solche, die in keiner Abteilung sind.

Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig geehrt.

§3

Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Miet- und Pachterträgen, freiwilligen Spenden und dergleichen.

Der PSV Wolnzach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die

dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (Satzungsänderung 2. Dezember 1977)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. Die Leistung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss. Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden,
- b) Dem 2. Vorsitzenden.

Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberichtig.

Im Innenverhältnis soll jedoch der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Rechtsgeschäft mit einem Geschäftswert von bis zu EUR 500,00 EUR können vom Vorstand beschlossen werden. Rechtsgeschäft mit einem Geschäftswert EUR 500,00 – 3.000,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Ausschusses hierzu beschlossen ist, bei höherem Geschäftswert beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliedsversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Ausschusses einzuholen.

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) Dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
- b) Dem 1. Kassenwart,
- c) Dem 1. Schriftführer,
- d) Dem Ehrenvorsitzenden,
- e) Bis zu 8 gewählten Beisitzern. Die Zusammensetzung sollte die jeweils aktuellen aktive Ausrichtung des Vereins widerspiegeln (zum Beispiel Dressur, Springen,

Vielseitigkeit, Voltigieren, Fahren, Freizeit.....), außerdem sollten Verantwortliche für die Bereiche Jugend und Öffentlichkeitsarbeit benannt werden.

Der Vereinsausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gerechnet vom Tage der Wahl an, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt.

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung des Vereins nach Innen zur Aufgabe.

§4

Eintritt, Austritt, Ausschluss

Die Vorstandschaft hat über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder zu entscheiden.

Eintritt

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Dazu muss das zu diesem Zeitpunkt aktuelle Aufnahmeformular des Vereins ausgefüllt werden. Dieses Formular klärt über die aktuell gültigen Beiträge auf. Bei Minderjährigen unterzeichnet ein Erziehungsberechtigter.

Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben sind oder allenfallsigen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind.

Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

Der Ausschuss erfolgt:

- a) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen
- b) Bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- c) In leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen – gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an – das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§5

Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende Stimme. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.

Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige, in den Vereinsausschuss alle Mitglieder.

Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.

Bei Eintritt hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr ermäßigen sich die Beiträge und Gebühren

Der Jahresbeitrag kann in jeder Mitgliederversammlung geändert und somit dem Lebensstandart der Mitglieder angepasst werden. Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen erfolgen.

§6

Versammlungen und Geschäftsjahr

Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:

1. Eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentlichen Mitglieder -Versammlung findet einmal im Jahr statt. Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Offizieller Beginn ist der 1. Januar 1975.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes darauf anträgt.

Ort und Zeit der Hauptversammlung sind durch Veröffentlichung im Donaukurier und auf der Internetseite des Vereins mindestens 5 Tage vorher bekanntzugeben.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahresversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienen. Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Erschienenen.

In der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung ist:

- a) Vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im verflissenen Jahr zu berichten, Rechnungen zu legen.

- b) Neuwahl des Vereinsausschusses vorzunehmen. Sie erfolgt alle 2 Jahre zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindesten die Hälfte der anwesenden Stimmen aus sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten.
- c) Über den Vorschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr Beschluss zu fassen.

In einer ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- a) Beschlussfassung über Ausgaben
- b) Besprechung von Vereinsangelegenheiten
- c) Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschussbeschlüsse
- d) Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss während des Vereinsjahres
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins
- g) Auflösung einer Vereinsabteilung

Über die vorstehenden (a bis g) aufgeführten Gegenstände kann auf Antrag jeden Vereinsmitgliedes Beschluss gefasst werden.

§7

Auflösung

Das Vereinsvermögen umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in der 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Wolnzach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.